

Katholische Kirchengemeinde St. Maria Göppingen

73033 Göppingen
Marktstraße 35
Telefon 07161/ 96 59 220
Telefax 07161/ 96 59 22 10

Kath. Kirchengemeinde, Marktstr. 35, 73033 Göppingen

03. April 2005

Zuschuss zu Freizeiten für Kinder und Jugendliche aus Mitteln der Pfarrcaritas

Nehmen mehrere Kinder einer Familie innerhalb eines Kalenderjahres an Freizeiten teil, wird jeweils ein Zuschuss von 10 % des Teilnahmebeitrags gewährt (eine Freizeit jährlich)

Darüberhinaus kann ein Zuschuss gewährt werden, wenn Familien die Teilnahmegebühr aus eigenen Mitteln nicht oder nur sehr schwer aufbringen können, und zwar nach folgenden Regeln.

1. Berechnungsgrundlage ist der jeweils geltende Einkommensgrenze für die Sozialhilfe: Wird diese Einkommensgrenze um das 2-fache bis 1 ½-fache überschritten, bezuschusst die Pfarrcaritas die Freizeit mit 30 % der Teilnahmegebühr.
2. Wird die Einkommensgrenze um weniger als das 1 ½-fache überschritten, beträgt der Zuschuss 50 % der Teilnahmegebühr.
3. Als Einkünfte der Familien gelten das Gehalt der Elternteile, mit denen die Kindern zusammen im Haushalt leben, und ggf. (bei Alleinerziehenden) die Unterhaltszahlungen des Vaters, *nicht* jedoch das Kindergeld.
4. Als Nachweise benötigen wir lediglich eine Kopie der Gehalts- oder Lohnabrechnung des letzten Monats und eine Kopie des letzten Kontoauszugs, auf dem die Unterhaltszahlungen ersichtlich sind.
5. Wer einen solchen Zuschuss erhalten möchte, wende sich entweder an das Pfarramt oder an die jeweiligen Leiter/innen oder Gruppenleiter/innen, die für die Freizeiten verantwortlich sind. In jedem Fall wird Diskretion zugesichert und im Pfarramt geprüft, ob ein Zuschuss möglich ist.
6. Ist ein Zuschuss möglich, bezahlen die Eltern der Teilnehmer/innen an den Freizeitveranstalter nur den ermäßigten Beitrag; der Zuschuss wird vom Veranstalter direkt mit dem Pfarramt abgerechnet.
7. Die aktuellen Einkommensgrenzen und ein Berechnungsbeispiel sind auf der Rückseite dieses Blattes zu finden.
8. Pro Kind bzw. Jugendliche/r wird pro Kalenderjahr *eine* Freizeit bezuschusst.

Diese Regelung gilt für alle Freizeiten, die die Kirchengemeinde bzw. Gruppen in der Kirchengemeinde, anbieten.

Einkommensgrenzen für die Zuschüsse zu Kinder- und Jugendfreizeiten im Jahr 2004
 (orientieren sich an den Einkommensgrenzen zur Gewährung von Sozialhilfe)

Die Einkommensgrenze wird errechnet:

Grundbetrag für den Haushaltsvorstand	569,00 €		
+ Freibetrag für 1. Kind	238,00 €	=	807,00 €
+ Freibetrag für 2. Kind	238,00 €	=	1.045,00 €
+ Freibetrag für 3. Kind	238,00 €	=	1.283,00 €
+ Freibetrag für 4. Kind	238,00 €	=	1.521,00
usw.			

In dieser Tabelle können die Einkommensgrenzen abgelesen werden und ggf. die entsprechende
 Bezuschussung

<i>Kinder in der Familie</i>	<i>Gehalt liegt zwischen ...</i>	<i>Oder Gehalt liegt zwischen ...</i>	
1 Kind	807 – 1.210 €	1.211 – 1.614 €	
2 Kinder	1.045 – 1.567 €	1.568 – 2.090 €	
3 Kinder	1.283 – 1.924 €	1.925 – 2.566 €	
4 Kinder	1.521 – 2.281 €	2.282 – 3.042 €	
Zuschuss	50 %	30 %	

Beispiel:

Hat eine alleinerziehende Mutter mit 2 Kindern ein Bruttogehalt von 711 €
 monatlich und erhält für beide Kinder
 Unterhaltszahlungen vom Vater in Höhe von 400 €
 im Monat, sind ihre Monateinkünfte insgesamt **1.111 €**

Diese liegen in der Spanne von 1.045 – 1.567 €, der Zuschuss beträgt also **50 %**